

# Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus

## ERLAUBNIS- UND VERPFLICHTUNGSSCHEIN

zur Benutzung der Grillhüttenanlage und Toiletten „Grillhütte Heftrich“



Grillhüttenwart: Hauke Moos  
Tennweg 7  
65510 Heftrich

Telefon 06126 6707  
mobil 0151 2203 1773

laufende Nr. \_\_\_\_\_ Buchungsnummer: .....(Kassierer)

Aufgrund Ihres Antrages vom ..... erteilen wir Ihnen hiermit die Erlaubnis, die o.a. Grillhütte und Toiletten nach Bezahlung der unten aufgeführten Gebühr(en) und Hinterlegung der Kautions und unter Beachtung der auf der 2. Seite aufgeführten Auflagen (Benutzungsordnung).

Am \_\_\_\_\_ ab 10:00 Uhr mit ca. 60 Personen \*) zu benutzen.

Überweisung der Gebühr auf VR-Bank Konto des Heimat und Verkehrsvereins Heftrich, **IBAN: DE 31 5109 1700 0017 0253 09** oder in bar bei Vertragsaufbereitung.

Als Benutzungsgebühr (+) wird erhoben: \_\_\_\_\_ €

Für Müllabfuhr sind zu entrichten  
(s. auch Punkt 9 Benutzungsordnung): \_\_\_\_\_ €

Als Kautions sind zu hinterlegen  
(s. auch Punkt 13/14 Benutzungsordnung): \_\_\_\_\_ € bei Schlüsselübergabe in bar

**SUMMA:** €  
=====

\*) **Höchstzulässige Anzahl: Grillhütte Heftrich 60 Personen !**

**+) Benutzungsgebühr: ½ Tag = 40,-€ (6 Std.) und 1/1 Tag (24 Std.) = 60,00 €.** Reduzierte Tagesgebühr für reine Kindergartengruppen, Schulklassen und Behindertengruppen in Begleitung Ihrer Erzieher oder Lehrer ½ Tag = 25,-€ und 1/1 Tag = 30,-€. **Eine Kautions in Höhe von 60,00 € ist zu hinterlegen.**

**Die Nutzung dieser Anlage erfolgt auf eigene Gefahr!**

**Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird der Naturpark Rhein-Taunus und der Heimat und Verkehrsverein Heftrich e.V. von jeglicher Haftung befreit!**

Anschrift und Tel. des/der Benutzers/in (Druckschrift)

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

=====

Unterschrift des/der Benutzers/in

Grillhüttenwart des HVH: Hauke Moos

=====

Unterschrift Grillhüttenwart

**Platz- und Schlüsselübergabe** am ..... um .....Uhr  
**Schlüsselrücknahme** am ..... um .....Uhr

# **Benutzungsordnung** für Grillhütten des Naturparks Rhein-Taunus

Der umseitige Erlaubnis- und Verpflichtungsschein enthält Auflagen, die in der nachstehenden Benutzungsordnung aufgeführt sind:

1. Die zur Grillhütte führenden **und** für Kraftfahrzeuge **gesperrten** „Wirtschaftswege“ dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die vorhandenen Parkplätze sind zu nutzen. Kein Abstellen/Parken oder Be- und Entladen an der Grillhütte  
Ausnahme: 1 Transport- bzw. Versorgungsfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: .....
2. Die Grillhütte einschl. der Grills sowie die Toiletten und ihre Umgebung dürfen nicht beschädigt und verunreinigt werden. Veränderungen in/an der Grillhütte, wie z.B. das Anbringen von Folien, sind nicht erlaubt.
3. Es darf nur **in der Grillhütte** gegrillt werden. Auch vor/an der Grillhütte dürfen keine Feuerstellen errichtet werden. (Besonderheit GH Rambach: Ein Drehspieß kann beim zuständigen Hüttenwart ausgeliehen werden)
4. Für die Grills darf **nur Holzkohle** verwendet werden. Die Grillhütten (= deren Grillplätze) sind **keine** Lagerfeuerstellen und zum Heizen nicht geeignet. Vergiftungsgefahr!
5. Zur Vermeidung von **Waldbrandgefahr!** aufgrund von Hitze und Trockenheit wird es zeitweise zu Grill- und Feuerverboten kommen, welche für unser gesamtes Gebiet im Naturpark Rhein-Taunus Gültigkeit besitzt. Für diese Fälle der höheren Gewalt ist eine Kündigung der Anmietung bzw. eine Gebührenerstattung der gemieteten Objekte **nicht** vorgesehen. Planen Sie entsprechend eine alternative Bewirtung, z.B. mit kaltem Büfett. **Die entsprechend geltende Waldbrandstufe finden Sie im Internet unter [www.wiesbaden.de/waldbrandgefahr](http://www.wiesbaden.de/waldbrandgefahr)** (saisonal). Wir danken für Ihr Verständnis!
6. Störender Lärm ist zu vermeiden. Musik darf nur in angemessener Lautstärke abgespielt werden, ab 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr ist „Zimmerlautstärke“ (= normale Gesprächslautstärke) einzuhalten. Es dürfen nur leise laufende, gekapselte Stromaggregate verwendet werden.
7. Eine Übernachtung in der Grillhütte ist nicht erlaubt. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist vor/an der Grillhütte nicht erlaubt.
8. Benutzen Sie bitte die Toiletten. Die Notdurft darf nicht im Wald verrichtet werden.
9. Die Grillhütte einschl. der Grills sowie die Toiletten und ihre Umgebung sind vor der Rückgabe in einen einwandfreien Zustand zu versetzen. Heiße Asche bzw. Kohle kann in der Grillstelle verbleiben, sie ist von der nachfolgenden Gruppe zu entfernen, die dafür ihre heiße Asche/Holzkohle "zurücklassen" kann.
10. Sofern keine Gebühr für die Müllabfuhr erhoben wird, müssen sämtliche Abfälle mitgenommen werden. (Dies gilt auch für Kronkorken und Reste von Zigaretten etc. vor der Hütte!) Die Mülltonnen müssen nach Beendigung der Veranstaltung wieder in die Grillhütte gestellt werden.
11. Die Grillhütte und die Toiletten sind vor dem Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass die Riegel der Läden gänzlich in die Schließbleche einrasten. Sämtliche Schlüssel sind dem zuständigen Grillhüttenwart wieder zurückzugeben.
12. Auch bei der Einladung seiner Gäste über moderne Netzwerke im Internet etc. trägt der Mieter die Verantwortung für die Anzahl und das Verhalten aller anwesenden Personen. Eventuell entstehende Kosten für die Beseitigung von Schäden, Verschmutzungen oder erforderliche Einsätze von Rettungsdiensten/Polizei gehen allein zu Lasten des Hüttenmieters.
13. Der Naturpark Rhein-Taunus, als gemeinnütziger, kommunaler Zweckverband, ist der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Jegliche Veranstaltungen, in oder auf den Anlagen des Naturparks, die diesem Grundsatz widersprechen lehnen wir ab. Aus diesem Grund sind alle Veranstaltungen mit politischem, ideologischem oder religiösem Hintergrund bei Anmietung der Anlage dem Hüttenwart oder Platzwart anzuzeigen.
14. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Anlage wird die Kautionsurückzahlung, andernfalls oder bei erheblichem bei Verstoß gegen die Benutzerordnung wird sie einbehalten.
15. Falls die Kautionsurückzahlung zur Beseitigung entstandener Schäden und/oder Verunreinigungen nicht ausreicht, werden die Mehrkosten dem Mieter der Anlage in Rechnung gestellt.
16. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Erlaubnis sofort entzogen und ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden. Der Naturpark kann Veranstaltungen gemäß Punkt 11 und 12 der Nutzungsordnung jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Rückerstattung von bereits gezahlten Gebühren oder Kautionsurückzahlung ablehnen, absagen oder beenden. Eventuell entstehende Kosten gehen allein zu Lasten des Anlagenmieters. Der Grillhüttenwart vertritt in diesen Fällen das Hausrecht des Naturparks Rhein-Taunus. Den Anordnungen des zuständigen Grillhüttenwartes oder anderen Bediensteten des Naturparks ist entsprechend nachzukommen.
17. Bei Stornierung der Buchung bis zu 14 Tagen vor der Grillhüttenbenutzung werden 50% der Gebühren in Rechnung gestellt. Bei Stornierung innerhalb 14 Tagen vor Grillhüttenbenutzung ist die Gebühr in voller Höhe zu zahlen.
18. Gerichtsstand des Naturparks ist das Amtsgericht in Idstein.

Idstein, den 31.01.2020      gez. A. Wennemann, Geschäftsführer

**Bitte selber mitbringen:**

**Toilettenpapier, einen Kanister mit Wasser, Reinigungsmittel, einen Lappen zur Reinigung der Tische und Bänke, Müllsäcke, eine Taschenlampe, evtl. Verbandszeug.**